



Infoblatt Widerrufsverfahren

Anerkannte Flüchtlinge (Asylberechtigte) und Flüchtlinge, die Abschiebungsschutz erhalten haben, müssen damit rechnen, dass Ihnen dieser Schutz wieder aberkannt wird, wenn die Bedrohungslage sich geändert hat.

Widerrufsverfahren haben den Entzug des Flüchtlingsstatus zum Ziel. Für anerkannte Flüchtlinge ist dies mit dem Verlust ihrer sozialen Rechte nach der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) verbunden und bedroht darüber hinaus massiv ihr Aufenthaltsrecht in Deutschland. Auch Flüchtlinge, denen ein früher erteilter Abschiebungsschutz widerrufen wird, müssen mit einem Verlust ihres Aufenthaltsrechts rechnen.

Die Überprüfung des Flüchtlingsstatus ist nach Ablauf von drei Jahren obligatorisch. Nach dem Richtlinienumsetzungsgesetz, das am 28.08.2007 in Kraft trat, ist das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) verpflichtet gewesen, bei allen Asylentscheidungen, die vor dem 1. Januar 2005 unanfechtbar geworden sind, spätestens bis zum 31. Dezember 2008 die Einleitung eines Widerrufsverfahren zu prüfen. Führt die Routineüberprüfung der Flüchtlingsanerkennung nicht zum Widerruf, steht eine spätere Entscheidung im Ermessen des Bundesamtes.

Auch Entscheidungen über vorliegende Abschiebungsverbote können widerrufen werden.

Widerrufsverfahren des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge in der Praxis

Neben der obligatorischen, sich aus dem Gesetz ergebenden Überprüfungspflicht gilt: Das Bundesinnenministerium erteilt die Anweisung an das Bundesamt, bei Flüchtlingen/ Flüchtlingsgruppen aus bestimmten Staaten zu prüfen, ob die flüchtlingsrechtliche Begünstigung widerrufen werden kann. Bisher betroffen sind insbesondere:

- Kurden/innen aus dem Nordirak (sog. Schutzzone)
- Flüchtlinge aus dem Zentral- und Süd-Irak (zur Zeit ruhen die Verfahren)
- Albanische Staatsangehörige (aus Albanien)
- Albanische Volkszugehörige aus dem Kosovo
- Flüchtlinge aus Afghanistan
- Tamilen/innen aus Sri Lanka (zur Zeit ruhen die Verfahren)
- Flüchtlinge aus der Türkei

Prüfung auf Anfrage der Ausländerbehörden

Anträge von Flüchtlingen bei der Ausländerbehörde auf Familienzusammenführung oder Aufenthaltsverfestigung führen in der Praxis häufig zur Einleitung eines Widerrufsverfahrens, da die Ausländerbehörden das Bundesamt um entsprechende Überprüfung bitten.

Einbürgerungsanträge werden bereits seit dem Inkrafttreten des ZuwG vom 1.01.05 so lange zurückgestellt, bis über einen möglichen Widerruf entschieden wurde.

In folgenden Situationen müssen Betroffene mit der Einleitung eines Widerrufsverfahrens rechnen:

- Reise in das Herkunftsland
- Antrag auf Familiennachzug
- Antrag auf Einbürgerung
- Antrag auf Aufenthaltsverfestigung
- Einzelanfrage durch die Ausländerbehörde, häufig bei Bezug öffentlicher Leistungen oder bei Straffälligkeit

Vor jedem Antrag auf Aufenthaltsverfestigung, Familienzusammenführung oder Einbürgerung sollte daher bei einer Beratungsstelle bzw. mit einem Rechtsanwalt abgeklärt werden, ob die Gefahr eines Widerrufs besteht und welche aufenthaltsrechtlichen Folgen damit verbunden sein könnten.

Wann kommt ein Widerruf in Betracht?

Sowohl das deutsche Ausländerrecht als auch das Völkerrecht sehen die Möglichkeit eines Widerrufs der Flüchtlingsanerkennung vor. Die rechtlichen Grundlagen finden sich in § 73 AsylVfG und Artikel 1C (5) der Genfer Flüchtlingskonvention.

Ein Widerruf ist demnach möglich, wenn sich die für die Beurteilung der Verfolgungslage maßgeblichen Verhältnisse nachträglich erheblich geändert haben. Es muss eine Situation eingetreten sein, in der der Flüchtling es nicht mehr ablehnen kann, den Schutz des Landes in Anspruch zu nehmen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt. Die Lage im Herkunftsland muss sich aber grundlegend und auf Dauer verändert haben. Nicht jede „Verbesserung“ der gesellschaftlichen und politischen Lage führt zu einem Widerruf. Darüber hinaus muss das BAMF prüfen, ob der Flüchtling sich auf zwingende, auf frühere Verfolgungen beruhende Gründe berufen kann, um die Rückkehr in den Herkunftsstaat abzulehnen (vgl. § 73 Abs. 1 S. 3 AsylVfG, Art. 11 Qualifikationsrichtlinie, Art 1 C GFK).

Auch die Anerkennung von Abschiebungsverboten kann widerrufen werden: Wenn die Ausländerbehörde bei Prüfung des Antrags auf Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis der Auffassung ist, dass die Abschiebungshindernisse nicht mehr vorliegen, fordert sie in der Regel das Bundesamt zu einer Überprüfung auf. Das Bundesamt entscheidet dann über die Frage, ob ein Widerruf erfolgt, und erlässt u.U. einen entsprechenden Bescheid.

Was ist zu tun?

Vor Erlass eines Bescheids, dass die asylrechtliche Begünstigung bzw. die Feststellung eines Abschiebungsverbots widerrufen wird, erhalten die betroffenen Flüchtlinge in der Regel die Gelegenheit zur Stellungnahme (sogenannte Anhörung). Wir empfehlen, schon zu diesem Zeitpunkt Kontakt zu einer Beratungsstelle oder einem Rechtsanwalt aufzunehmen. Wenn das Bundesamt sich von einer ggfs. eingereichten Stellungnahme nicht überzeugen lässt, wird der Widerrufsbescheid zugestellt. Dagegen kann Klage erhoben werden.

Die Frist zur Einlegung der Klage beträgt zwei Wochen. Sie beginnt mit der Zustellung des Bescheides (Achtung: bei Niederlegung beginnt die Frist mit der Benachrichtigung !). Das Verfahren vor Gericht hat in der Regel aufschiebende Wirkung. D.h. solange nicht rechtskräftig widerrufen ist, behält der Betroffene seinen Flüchtlingsstatus, seinen Flüchtlingspass, seinen Aufenthaltstitel.

Was hat der Widerruf zur Folge?

Wer die Flüchtlingseigenschaft verliert und sich auch nicht mehr auf sonstige Abschiebungsverbote berufen kann, wird nach den Regelungen des allgemeinen Aufenthaltsrechts behandelt. Der Aufenthaltstitel kann widerrufen werden. Dies gilt auch für die Niederlassungserlaubnis, soweit diese nicht asylverfahrensunabhängig erteilt wurde! Ein Verlust des Aufenthaltsrechts muss nicht unbedingt zwingend sein: In der Regel prüft die Ausländerbehörde in diesen Fällen, ob aufgrund der Dauer des Aufenthalts und der mittlerweile erfolgten – insbesondere auch wirtschaftlichen – Integration der Aufenthaltstitel verlängert oder widerrufen wird. Soweit aber bislang nur eine (befristete) Aufenthaltserlaubnis erteilt wurde, ist allerdings zu beachten, dass bei einem bestandskräftigen asylrechtlichen Widerruf die Voraussetzungen für eine Verlängerung eines Aufenthaltstitels nach § 25 Abs. 2 oder Abs. 3 AufenthG nicht mehr vorliegt. Ob ein Aufenthaltstitel aufgrund einer anderen Rechtsgrundlage erteilt werden kann, dürfte in den meisten Fällen fraglich sein. Im übrigen besteht auch die Gefahr, dass die Ausländerbehörde eine bestehende Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 oder 3 AufenthG nachträglich nach § 7 Abs. 2 Satz 2 AufenthG zeitlich befristet.

Stand: 12/2008

Stempel



Herausgeber:

Netzwerk Flüchtlingshilfe Niedersachsen, c/o Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V., Langer Garten 23 B, 31137 Hildesheim
Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen, Osterstr. 27, 30159 Hannover